

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.			Thermometer.			Hygrometer.			Witterung.							
	Fröhe	Mitt.	Abend.	Fröhe	Mitt.	Abend.	Fröhe	Mitt.	Abend.								
	3. U.	3. U.	3. U.	R.   W.	R.   W.	R.   W.	L.   S.	L.   S.	L.   S.								
April	27	8 27	8 27	8	—	4	—	7	—	5	5	—	3	—	7	—	Schön
2	27	8 27	7 27	7	—	2	—	14	—	10	—	6	1	—	22	—	Schön
4	27	8 27	9 27	9	—	6	—	10	—	8	—	9	2	—	18	—	Schön
5	27	9 27	9 27	8	—	2	—	10	—	6	10	—	12	—	33	—	Schön
6	27	8 27	7 27	7	—	2	—	13	—	8	15	—	14	—	23	—	Schön
7	27	7 27	7 27	7	—	5	—	13	—	9	7	—	12	—	12	—	Schön
8	27	8 27	8 27	8	—	5	—	18	—	11	—	4	6	—	22	—	Schön

Gubernial - Kundmachungen.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Anton Ebersorger, Uhrmachermeister zu Flabnis in Mähren vorgekeltet worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, Zeit und Kosten eine mechanische Vorrichtung und neue Verfahrungsart erfunden, betrachte Schiffe ohne Anwendung thierischer oder Feuerkraft stromaufwärts zu fähren. Er sehe nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als ganz neu und nützlich anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Anton Ebersorger zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien zur Verfertigung und zum Gebrauche der von ihm erfundenen Maschinerie Schiffe in allen Flüssen und Wässern ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für das Königreich Fürtien, dann Dalmozien, und die gefürstete Grafschaft Triest die gegenwärtige Urkunde auszustellen.

Item, Daß er ein genaues und richtiges Modell oder eine Zeichnung und Beschreibung seiner Maschine und der Anwendung derselben mit seinem Nahmen gefertigt und versiegelt einlege, welche bei einer über die Deutheit dieser Erfindung in Unsern Staaten oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

Item, Daß er selbst nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, diese Erfindung durch eine genaue und verßliche Beschreibung kund mache.

Item, Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine in den wesentlichen Prinzipien nicht verschiedene Maschine schon früher erfunden, und dieselbe zum Stromaufwärts gehen der Schiffe in den Staaten unserer Monarchie ausgeführt, und auf gleiche Art angewendet zu haben, dieses Privilegium wie für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

Item, Daß, wenn Anton Ebersorger dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen zehnjährigen Zeitraum ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey. Wo hingegen diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an

in Unsern sämtlichen Staaten außer ihm sich jedermann zu enthalten habe, die von ihm erfundene mechanische Vorrichtung und Verfahrensart Schiffe stromaufwärts zu führen, in Wesenheit nachzuahmen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Anton Eberföhrer verfallen seyn solle, wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von hundert Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen sollte, wovon die Hälfte Unse: m. Kerarium, die andere Hälfte aber dem Anton Eberföhrer zufallen, und unnachlässig durch das in dem Lande, wo die Uebertretung gesch: eht, b:äudliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Dies meinen wir ernstlich 20. 20.

Zu Urkunde dessen 20.

Wien den 2. December 1817.

Fr a n z. m. p.

Prokop Graf Lazaneky. m. p.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenen Befehl

Franz Ritter von Stadeneck. m. p.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Maschinenisten Joseph Thümel vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, Zeit und Kosten eine Wasserhebmachine erfunden, womit durch den Borrath von 20 bis 25 Eimer Wasser, und dem Kraftaufwand zweier Männer nicht nur alle Gattungen von Mühlen in ununterbrochener Bewegung erhalten, sondern überhaupt durch den Kraftaufwand eines einzigen Menschen in einer Minute bis 25 Kubitfuß Wasser auf die Höhe von 12 Schuh gehoben, und damit bei Triebwerken aller Art, in Bergwerken, bei Feuerbrünnen und so weiter die wichtigsten Vortheile erlangt, und selbst auch Schiffe auf stehenden Wässern und in Canälen ohne Zugvieh in Bewegung gesetzt werden können.

Er sey nun bereit, diese bei der darüber vorgenommenen Untersuchung als ganz neu und ausbringend anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verferrigung dieser Wasserhebmachine Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben wir Uns bewogen gefunden, dem allertüchtigsten Besuche des Joseph Thümel zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien zur Verferrigung und Verkauf dieser von ihm erfundenen Wasserhebmachine, ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen dem zu erteilen, und für die Königreiche Illyrien, Dalmatien und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszustellen.

Itens. Daß er ein richtiges Modell oder eine genaue mit dem verhängten Maßstabe versehene Zeichnung und Beschreibung der von ihm erfundenen Wasserhebmachine vorzulegen einlege, welche bei einem über die Neuheit dieser Erfindung in Unsern Staaten, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

Itens. Daß er selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist diese Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung kund mache.

Itens. Daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine solche im Wesentlichen nicht verschiedene Wasserhebmachine im Inlande schon früher ausgeführt zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht erteilt angesehen werden solle.

Itens. Daß, wenn Joseph Thümel dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen zehnjährigen Zeitraume ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wo hingegen diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingnisse und Pflichten in Erfüllung

gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an in unsern sämtlichen Staaten außer ihm sich Jedermann zu enthalten habe, die von ihm erfundene oben beschriebene Wasserhebmachine zu verfertigen, oder im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Thümel verfallen seyn solle; wie dann auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere unsere a. h. Uagnade, und eine Geldstrafe von hundert Dukaten in jenem Uebertretungsjahre treffen sollte, wovon die Hälfte unserem Aerarium, die andere Hälfte aber dem Joseph Thümel zufallen, und unachtsamlich durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dessen, Wien den 2. December 1817.

**F r a n z . m . p .**

Prokop Graf Lazanzky. m. p.  
Nach Sr. k. k. Majestät Allerhöchsten Befehle  
Franz Ritter von Fradeneck. m. p.

**P r i v i l e g i u m**

Für den k. k. N. O. Str. Straßenbau-Kommissär Vitus Ugahy.

- 1) Für die k. k. böhm. österr. Hofkanzley.
- 2) Für die k. hungar. Hofkanzley.
- 3) Für die k. siebenbürg. Hofkanzley.

**Wir Franz der Erste 2c. 2c.**

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Unserem N. O. Straßenbau-Kommissär Vitus Ugahy vorgeseht worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Schemaschine erfunden, wodurch nicht nur eine bedeutende Menge des bey der gewöhnlichen Saubausfaat erforderlichen Saamensorns erspart, dasselbe gleichförmig auf den Ackergrund vertheilt, sondern auch nach Willkühr und Gutbefinden 2 bis 3 Zoll tief unter die Erde gebracht, und unter einem die volle Bedeckung erzwecket wird. Auch habe er diese Erfindung noch dahin vervollkommenet und erweitert, daß er nun nebst der zuerst erfundenen großen Gattung solcher Maschinen, auch nach dem nämlichen mechanischen Prinzip eine kleinere Art, welche auf das Wo dergestalt eines Pfluges aufgesetzt werden kann, und eine Stopfmaschine zum Anbau des türkischen Weizens: (Mais:) und der Hilfenfrüchte zu Stande gebracht habe: Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Alleinverkauf dieser Schemaschinen unsern allergnädigsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen; so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem Allerunterthänigsten Gesuche des Vitus Ugahy zu willfahren, und ihm seinen Erben und Zessionarien zur Verfertigung und Verkauf dieser Schemaschinen ein ausschließendes Privilegium auf acht nach einander folgende Jahre in dem Umfange unserer Monarchie gegen dem zu erteilen, und

pro 1mo.

für Unser Königreich Böhmen, Galizien, Lodomerien, Föhrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Steyermark, Kärnten, Salzburg und Schlesien, desgleichen für die Markgrafschaft Mähren dann für die gesürdete Grafschaft Tyrol, und für das Küstenland;

pro 2do.

für Unser Königreich Ungarn, Kroatien, Slavonien;

## pro 2tio.

für Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, gegen dem auszustellen, daß er  
 1ten. Ein Modell oder eine genaue Zeichnung sammt beigefügtem verjüngtem Maß-  
 Stab, und genauer umständlicher und richtiger Beschreibung dieser Maschinen versiegelt  
 einlege, welche bey einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung  
 derselben entstehenden Streitigkeiten zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem  
 solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wie e.  
 2ten. Daß er selbst nach Ausgang dieser achtjährigen Frist seine Erfindung durch eine  
 genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3ten. Daß wenn Jemand Anderer zu beweisen vermöchte, solche nach dem nämlichen  
 mechanischen Prinzip, und auf die nämliche Art zusammen gesetzte Sädemaschine erfunden  
 und verfertigt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht erteilt  
 angesehen werden solle.

4ten. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht  
 in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde,  
 dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragene Bedingungen getreulich in Erfüllung ge-  
 bracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums  
 zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht Jahren von heute an,  
 in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere

## pro 1mo.

in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Lodomerien, Äthrien und Dalmanien, in dem  
 Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark,  
 Kärnten, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Währen und in der gesfürsteten  
 Grafschaft Tyrol dann in dem Küstenlande.

## pro 2do.

in Unseren Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien

## pro 3tio.

in Unserm Großfürstenthume Siebenbürgen

sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundenen Sädemaschinen im wesent-  
 lichen nachzuahmen, zu verfertigen, oder wohl gar mit solchen nachgeahmten Maschinen Han-  
 del zu treiben, und zwar bey Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten  
 Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Witus Ugash verfallen seyn solle, wie dann auch  
 den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine  
 Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfall treffen solle, wovon die Hälfte  
 Unserem Aerarium die andere aber dem Witus Ugash zufallen, und unnachlässlich durch das  
 in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Bisthamsamt eingetrieben werden  
 solle.

Das meinen Wir ernstlich.

Zu Urkunde dieses 2c. 2c.

Wien den 5. August 1817.

## K o n f u r s = E r ö f f n u n g. (2)

Bey dem k. k. Hauptararnte zu Triest ist die zweite und die dritte Ararntsoffizial-  
 Stelle, und zwar erstere mit dem jährl. Gehalt von 600 fl. letztere mit jenem von 500 fl.  
 in Erledigung gekommen.

In Folge dessen wird hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen Wittwerber, welche um  
 die Erhaltung einer Ararnts = Offiziers = Stelle einkommen wollen, ihre Gesuche bei dieser  
 Landesstelle binnen 6 Wochen einzureichen, und sich über ihre Fähigkeiten im Rechnungsfach  
 sowohl, als über gute Schrift, dann auch über die vollständige Kenntniß der deutschen  
 und italienischen Sprache, so wie über ihre allfällige bisherige Dienstleistung und gute  
 Konduite durch glaubwürdige Zeugnisse oder sonstige Belege ausweisen müssen.

Dem k. k. Suberarium des Küstenlandes in Triest am 13. März 1818.

## K u n d m a c h u n g. (2)

Befetzung der Zeichnungs-Lehrerstellen an den Hauptschulen zu Brixen und Schwaz betreffend.  
Zur Befetzung der Zeichnungslehrerstellen an den Hauptschulen zu Brixen und Schwaz, mit welchem ein Gehalt von 300 fl. W. W. verbunden ist, hat die hohe Studien-Hofkommission mit Dekret vom 28. d. Empfang t. d. M. J. 2730/53. auf ten 23. Mayl. J. einen neuen in Wien, und an der k. k. Normal-Hauptschule zu Innsbruck abzuhaltenden Konkurs angeordnet.

Die Konkurrenten dabier haben sich den Tag zuvor bey dem k. k. Herrn Normal-Schul-Direktor Hubel gebüdig zu melden, und sich über Stand, Alter, Geburtsort, bürgerliche Anstellung, Dienstjahre und Moralität durch legale Zeugnisse auszuweisen.

K. K. Subernium in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck den 13. März 1818.

## K o n k u r s - E r d ö f f n u n g. (3)

Bei dem k. k. Subernium zu Triest sind 4 Konzept-Praktikantenstellen zu besetzen.

Nach Eröffnung des k. k. Triester Suberniums vom 16. März d. J. Zahl 5444. sind horkfortselbst vier Konzept-Praktikanten-Stellen mit dem höchsten jährlichen 300 fl. zu besetzen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Befehle bekannt gemacht wird, daß derjenige, welcher eine dieser Stellen zu erhalten wünschet, sein diesdätiges Gesuch, in welchem er sich über die zurückgelegten österreichischen Rechtsstudien, über eine wenigstens einjährige Praxis im politischen Geschäftsfache, und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen hat, bei dem Triester Subernium einreichen soll.

Von dem k. k. kaiserlichen Landesgubernium. Laibach den 28. März 1818.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial-Sekretär.

## K u n d m a c h u n g

von dem k. k. Steyerisch-Kärnthnerischen Subernium.

Dem von Sr. Majestät durch das Patent vom 22. Jänner d. J. erklärten allerhöchsten Willen gemäß, wird in Folge hohen Hofkammerdekretes vom 26. Jänner d. J. die Veräußerung der Staatsgüter zum Behufe des Staatsschulden-Lösungsfondes, auch in dieser Provinz ausgedehnter, als jemals wieder beginnen.

Einsweilen sind von den hiesländigen Staatsrealitäten bereits folgende zur Veräußerung bestimmt:

Von den Cammeral- und Bankals Realitäten:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Im Judenburg Kreis.                            |                                      |
| 1. Das Waldamt Großkirchenbach.                | 2. Die Herrschaft Haus und Gröbming. |
| Im Klagenfurter Kreis.                         |                                      |
| 3. Die Herrschaft Maria Saal.                  | 4. Die Herrschaft Friesach.          |
| Von Steyerischen Religionsfonde.               |                                      |
| Im Klagenfurter Kreis.                         |                                      |
| 5. Die Herrschaft Lavamünd.                    |                                      |
| Im Judenburg Kreis.                            |                                      |
| 6. Die Herrschaft Salkau sammt dem Hammerwerk. | 7. Die Herrschaft Großstf.           |
| Im Gröbher Kreis.                              |                                      |
| 8. Die Herrschaft Fressburg.                   | 9. Die Herrschaft Fürstenseld.       |
| 10. Die Herrschaft Raimbach.                   |                                      |
| Im Brucker Kreis.                              |                                      |
| 11. Die Herrschaft Freyenstein.                | 12. Obdner Dominikal-Gült.           |
| Im Eilber Kreis.                               |                                      |
| 13. Die Herrschaft Fressstein.                 | 14. Die Herrschaft Neukloster.       |
| 15. Die Herrschaft Stubenitz.                  |                                      |

Vom Rrntnerischen Religionsfond.

Im Klagenfurter Kreis.

16. Die Herrschaft Griffen. 17. Wölkermarkter Augustinergült.

Vom kaiserlichen Studienfonde.

Im Warburger Kreis.

18. Die Herrschaft Steinhof.

Die Veräußerung dieser Staatsgüter wird im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen.

Der Tag der Versteigerung und die Beschreibung einer jeden Realität, der nach dem billigen Werthanschlage festgesetzte Ankaufspreis, die Zahlungs- Modalitäten und die übrigen Verkaufsbedingungen werden von der k. k. inn. öst. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission durch eigene Kundmachungen, die sie, so wie ein Gutsanschlag berichtigt ist, in angemessenen Fristen vor jeder einzelnen Versteigerung erlassen wird, insbesondere zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Grätz den 16. März 1818.

Christian Graf v. Nischoltz,

Gouverneur.

Anton Freyherr v. Marenzi,

Vize-Präsident.

Franz Freyherr v. Juritsch,

Gubernialrath.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarungs-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, und damit vereinten Criminal- Mercantils- und Wechselgericht, dann Ser-Consulat der Feste in Fiume wird bekannt gemacht; es sey bey diesem Gerichte eine Stadt- und Landrathssteuer mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. in Erledigung gekommen; Alle jene, welche sich um diesen Posten zu bewerben gedenken, haben sich nicht nur mit den Studien, Lebensalter, und Moraliens- Zeugnissen, dann Wahrsigkeits- Dekreten; sondern auch über die vollkommene Kenntniß der Italianischen und deutschen Sprache auszuweisen, und ihre dießfälligen belegten Gesuche um so gewisser längstens bis 1. nächstkommenden May Monats bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, als wiebrigens nach Verlauf dieser Frist, auf die spätern Gesuche kein Bedacht genommen werden würde.

Fiume am 24. März 1818.

Verlautbarungs-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye auf Anlangen der Gertraud verehelichten Grum, und Elisabeth verehelichten Zhanin, beide geborne Puschnin, als unbedingt erklärten testamentarischen Erben ihrer verstorbenen Schwester Maria Puschnin in die Vorrufung der Verlaßgläubiger gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf den Nachlaß der Maria Puschnin einen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, am 4. May l. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre allfällige Ansprüche gehörig anzuzeigen, widrigen Falls dieser Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Ljubach den 31. März 1818.

Bekanntmachung. (1)

Auf Verfügung des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts in Krain, werden über Anlangen des Joseph Suppantitsch, den 20. und die folgenden Tage des Monats April 1818, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedne zu dem Verlaße des Hrn. Johann Bapt. Nade, gewesenen Domherrn allhier gehörige Fahrnisse als: verschied-

dene geistliche Bücher, Silber- und Goldgeräthe, goldene Sessel, und Wanduhren, Leib-  
bekleidung, Leibeswäsche, Betende, Bettgewand, Küch-, Tisch-, Bettstühle, Kanapés  
und Sessel, Spiegel, Porzellan und Glasgeschirr, Küche, Schirr, dann Weinsässer von  
100 und 200 Maas mit eisernen Reif, gegen sozleich baare Bezahlung in guter Münze  
im Wege der Versteigerung in dem k. k. Kanonikatshause No. 285. am Schulplaz,  
veräußert werde. Laibach am 10. April 1818.

### Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von  
diesem Gerichte über Anlangen des Niklas Vitbitsch von Galloch, wider Thomas und Ma-  
ria Sichel zu Laibach wegen schulbigen 177 fl. 30 kr. c. s. c. in die öffentliche Feilbie-  
tung des gegner. gerichtlich auf 408 fl. 25 kr. geschätzten Hauses No. 83. am Frosch-  
plaz in der Stadt alhier, dann des auf der Spitalbrücke sub No. 10. befindlichen, ge-  
richtlich auf 98 fl. 10 kr. geschätzten Kramlabens gewilliget, und zu diesem Ende drei Ter-  
mine, als der erste auf den 20. April, der zweite auf den 18. Mai, und der dritte auf  
den 22. Juni l. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Rathszimmer dieser Stelle am  
Landhause im 1ten Stocke mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Reali-  
täten bei der ersten, oder zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert  
darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten und letzten auch unter  
demselben veräußert werden würden. Dessen die Kaufustigen mit dem Anhange verständi-  
get werden, daß es ihnen freistehet, die dießfälligen Verkaufsbedingnisse, wie auch die Schät-  
zung in der dießseitigen Registratur zu dem gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.  
Laibach den 6. März 1818.

### Feilbietung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von  
diesem Gerichte über Anlangen der Eheleute Haymann in ihrer Executionssache gegen die  
Eheleute Johann und Margareth Legat, wohnhaft in der Grabischa-Vorstadt wegen laut  
Urtheiles vom 25. Febr. 1817 behaupteten 500 fl. c. s. c. in die neuerliche öffentl. Feil-  
bietung des gegner. in der Grabischa-Vorstadt sub Cons. No. 45. gelegenen, gericht-  
lich auf 6665 fl. 20. kr. E. W. geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget,  
und zu diesem Ende drei Termine, als der erste auf den 4. Mai, der zweite auf den 8.  
Juni, und der dritte auf den 6. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Rathsz-  
immer dieser Stelle am Landhause im 1ten Stocke mit dem Beisatze bestimmt worden,  
daß, wenn gedachte Realitäten weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagsatzung um  
den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten  
und letzten auch unter demselben veräußert werden würde. Dessen die Kaufustigen mit dem  
Anhange verständiget werden, daß es ihnen freistehet, die dießfälligen Verkaufsbedingnisse,  
wie auch die Schätzung in der dießseitigen Registratur zu dem gewöhnlichen Amtsstunden  
einzusehen. Laibach den 6. März 1818.

### Verkaufung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von  
diesem Gerichte über Anlangen der Margareth Groschel, verwitwt gewesene Bregel, in  
die Erforschung des allfälligen Vassallandes nach ihrem verstorbenen Ehemann Lorenz  
Bregel, Wirthen No. 306. nächst der Domkirche, gewilliget worden, daher alle jene,  
welche an diesem Verlaufe aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu ha-  
ben vermeinen, selben auf den 20. April l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k.  
Stadt- und Landrechte angeordneten Tagatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu ma-  
chen haben, widrigen der Verlaufe gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt und erantworret  
werden würde. Laibach den 6. März 1818.

### Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von  
diesem Gerichte über Anlangen des Hrn. Johann Rep. Freih. v. Busset, Inhabers der

Herrschaft Ruckenstein, in die Amortisirung der Landtafelämmtlichen Certificaten nachfolgender, auf gedachter Herrschaft pränotirt hastenden angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: 1. Den 2. März 1791 sub Lit. G. 7 pränotirten Erklärung des Hrn. Johann Rep. v. Buset gegen Hrn. Marq. Raimund v. Montekufoli 1. Z. 704, de praesent. 9. December 1790 et decreto 26. Februar 1791 wegen Legung der Rechnung über den Empfang und Ausgaben der in Bestand gehaltenen Grafschaft Witterburg; dann

2. Den 10. Mai 1791 sub Lit. G. 9 vorgemerkten Widerspruchs 1. Z. 1060, de praesent. 3. Mai et decreto 7. Mai 1791 in Betreff der von ihm zu legen habenden Rechnung der Grafschaft Witterburg, und alda vermeinten Habens; ferner

3. Den 15. Juli 1791 sub Lit. G. 10 über das Gesuch 1. Z. 1164, de praesent. 19. und decreto 21. Mai 1791 vorgemerkten Klage des Hrn. Marq. Raimund v. Montekufoli wider Hrn. Rep. v. Buset wegen der von der Grafschaft Witterburg zu legen habenden Rechnung und dabei vermeinten Herauszahlung; endlich

4. Den 2. December 1791 sub Lit. G. 16 vorgemerkten Widerspruchs des Hrn. Marq. Raimund v. Montekufoli 1. Z. 2365, de praesent. 28. und decreto 29. November 1791 wegen eines vom Hrn. Rep. v. Buset vermeinten Habens bei der Grafschaft Witterburg, über welche vier Urkunden unterm 17. December 1803 die Erklärung des Hrn. Marq. Franz Eneas v. Montekufoli, Universalerben des Hrn. Marq. Raimund v. Montekufoli 1. Z. 2580, de praesent. 1. und decreto 5. December 1803, daß vordemeldete Veräußerungen bedehben sind, vorgemerkt worden, gewilliget worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf obige Urkunden einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen haben, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist über weiteres Anlangen des Hrn. Bittstellers die landtafelämmtlichen Pränotirungs-Certificaten vorgedachter Urkunden ohne weiteres für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laibach den 13. Februar 1818.

### K u n d m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, dann Kriminalgerichte in Triest wird hiemit bekannt gemacht, daß durch die Benennung des Herrn Landrathes Johann von Rath zum Vizepräsidenten bei dem k. k. kaisersländischen Appellations-Gerichte eine Rathsstelle bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem anlebenden Gehalte jährlicher 1400 fl. in Erledigung gekommen, und daß der Konkurs bis zum 30. des künftigen Monats April aufgeschrieben werden fern. Es werden daher alle diejenigen, welche sich um die erwähnte Stelle zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre wohlinstruirte Gesuche unmittelbar bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte vor Ausgange des festgesetzten Termins zu überreichen, und sich unter andern über den vollen Besitz der zu dieser Stelle erforderlichen italienischen und deutschen Sprache aufzuweisen; widrigens nach Verlaufe desselben, der Besetzungsvorschlag ohne weiteren Erstatte werden wird. Triest am 24. März 1818.

### N e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

#### licitation's Anzeig. (2)

Den 16. d. Monats werden in dem kais. königl. Hauptzollamts-Gebäude am Raan No. 196, zu den gewöhnlichen Amtsstunden Vorm- und Nachmittags an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung hindann gegeben werden, 6 Fässer schöne Poraschen Sp. Gewicht 1405 Pfund Netto 515 Pfund, dann etwas Zucker, und Kaffee, und 6 halbe Rieß feines Postpapier, wozu die Kauf-Liebhaber zu erscheinen befehlen.

K. K. Hauptzollamt Laibach am 3. April 1818.

## N a c h r i c h t. (1)

Um allen wie immer geartet seyn mögenden Entschuldigungen zu begegnen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ohne einer, von Seite der Pachtung der sogenannten Loitscher Morast, und übrigen Reifjagd der Pfarre Oberlaibach, seit 1. April 1818 besonders erteilten Erlaubniß Niemanden, in der, der Herrschaft Loitsch eigenthümlich gehörenden, und von derselben in Pacht gegebenen Morast, und Reifjagd der ganzen Pfarre Oberlaibach zu jagen gestatter seye, daher sich Jedermann vor dem ihm sonst zukommenden Schaden zu hüten wissen möge.

## V o r l a u b u n g. (1)

Vom dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Um das Vermögen des irrfinnigen Michael Prejau, welcher am 28. März 1817 beim Joseph Bischof in Kletsch mit Tode abging, so wie jenes des in diesem Jahre ohne Testament verstorbenen Gregor Widmar, gewesenen Hofkämmler zu Kamenza erheben, und die dießfälligen Verlässe abhandeln zu können, werden hiermit nicht nur diejenigen, welche auf solchen einen Anspruch zu stellen vermeinen, sondern auch jene, welche dahin schulden, angewiesen, ihre Forderungen so gewiß bei der auf den 22. d. M. April in hierortiger Gerichtskanzlei anberaumten Liquidations Tagsetzung anzumelden und geltend zu machen, die Schulden aber gestreu anzugeben, als widrigens ohne Rücksicht auf die erstern der Verlaß abgehandelt, gegen letztere aber zwangsmäßig eingeschritten werden wird.

Kreutberg am 1. April 1818.

## F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Loitsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Erklärung der Agnes Kofal von Zheuzja auf Begehren ihrer resp. der Gläubiger ihres sel. Ehemannes, Georg Kofal, in die öffentliche stückweise Feilbietung der obgenannten Georg Kofal'schen, zu Zheuzja nächst Unterloitsch sub Haus-Nro. alt 27. neu 96. liegenden ein viertl. Hute, gemilliget worden.

Da nun zu diesem Ende 3 Termine, und zwar der erste auf den 20. April, der 2te auf den 18. May, und der dritte auf den 18. Juni mit dem Beisage angeordnet, daß wenn diese viertl. Hute weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden die Kaufwilligen an obgedachten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Zheuzja im Hause Nro. 96 zu erscheinen vorgeladen, allwo sie auch die Kaufbedingungen sehen werden.

Bezirksgericht Loitsch am 17. März 1818.

## V e r l a ß a n m e i d u n g e n. (1)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf die Nachlassenschaften nachgenannt Verstorbener, als:

- a) Des Anton Stefley von Bissoku.
- b) — Anton Kupper von Berbleine.
- c) — Simon Sterle von Pianzbüchel.
- d) — Georg Jamnig von Gradische.
- e) — Lukas Jamnig von Gradische.
- f) — Georg Pischkur von Berch.
- g) — Mathews Matschitsch von Mathena.
- h) — Franz Zinkovitsch von Wardena.

auf was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene die zu genannten Verlässen etwas schulden, und zwar am 21. April l. J. früh von 9 — 12 Uhr, jene des Anton Stefley, Anton Kupper, Simon Sterle und Georg Jamnig sel., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, aber jene des Lukas Jamnig, Georg Pischkur, Mathews Matschitsch und Franz Zinkovitsch sel. um so gewisser in dieser Amtskanzlei zu erscheinen, und Erstere ihre Ansprüche rechtshältig darzuthun, Letztere aber ihre Rückstände sicher zu

(Zur Beilage Nro. 29.)

Acten, als im Wibrigen im Vzug auf Erstere besagte Verlässe ohne weitem abgehandelt, den sich legitimirenden Erben eingantwortet, gegen Letztere aber im Wege Rechts fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Herrschaft Sonnenq am 20. März 1818.

### Licitations Edict (1)

über die Beschaffung braun ausgearbeiteter Schaaf- oder Hammelfelle.

Das k. k. Oberbergamt zu Fria benöthiget eine Parthie von Drey Tausend Stück Braun ausgearbeiteter Schaaf- oder Hammelfelle, die dießfällige Licitation wird auf den 29. April l. J. im Nach-Zimmer des k. k. Oberbergamtes früh um 9 Uhr abgehalten, und die Lieferung dem Mindestbiethenden überlassen werden.

Damit aber auch solche Fellehaber, welche sich nicht zur Streckung des ganzen Bedarfs herbeilassen, jedoch kleinere Parthien zu annehmbaren Preisen einzuliefern vermögen, an der Licitation Theil nehmen können; so wird der gesammte Bedarf nach dem Wunsche der Licitanten, in kleinere Parthien getheilt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1ten. Jeder Licitant hat vor dem Anfang der Licitation ein Badium oder Neugeld von Fünffzig Gulden W. W. zu erlegen; diejenigen, welche keine Lieferung erstehen, erhalten ihr Badium gleich nach dem Schlusse der Licitation zurück, die Ersteher aber erst dann wenn sie nach erfolgter hoher Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer ihre Caution, welche auf Zwey Hundert Gulden W. W. im Baaren, oder Hypothekar-Instrumenten bestimmt wird, erlegen.

2ten. Die sämtlichen Felle müssen von größerer Sattung seyn, so, daß sie vom Halbe bis zum Rückenende drei einhalb Mannes Spanlang, und drei einhalb detto breit seyn.

3ten. Die Lieferung der Felle hat vom 1. May d. J. bergestalt zu beginnen, daß bis Ende May 1000 Stück, im Juny 1000, July 1000 eingeliefert werden, somit bis 1. August l. J. die ganze Lieferung beendet seyn muß.

4ten. Die Felle werden bei ihrer Einlangung von dazu bestimmten Sachverständigen Individuen untersucht werden, welche befugt sind, schlecht qualificirte und überhaupt schadhafte Felle, wie auch solche, welche in Ansehung auf ihre geforderten Größe nicht das gehörige Maß haben, anzukloffen.

5ten. Die Bezahlung erfolgt nach jedermahliger Einlieferung der Felle gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen.

6ten. Das Oberbergamt behält sich vor, im Fall einer die bestimmten Terminen nicht zuhaltenden, unordentlichen Lieferung die für den Werthbedarf erforderlichen Felle, auch um einen höhern, als den licitando stipulirten Preis auf was immer für einen Weg bezuschaffen, und sich dabei durch die erlegte Caution schadlos zu halten, welche

7ten. in Hinsicht auf die ganze Lieferung mit 3000 Stück der durch die Licitation sich ergebenden Erkaufsumme der Felle alsoleich nach Einlangung der hohen Hofkammer-Ratification zu erlegen seyn wird. Bei einer allfälligen Abtheilung der Lieferung an mehrere einzelne Lieferanten, wird sich jedoch der Caution-Betrag dem Maß des Werthes ihrer einzelnen Lieferungen verhältnißmäßig verjüngern.

8ten. Nach abgehaltener oder abgeschlossener Licitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anboth mehr angenommen.

9ten. Der Lieferungs-Vertrag ist für den Ersteher der ganzen, oder getheilten Lieferung sogleich nach dem Schlusse der dießfälligen Licitation bindend: für das k. k. Oberbergamt wird er aber erst dann wirksam, wenn darüber die Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer erfolgt seyn wird.

10ten. Ueber den aus der Licitation erwachsenden Vertrag, wird sogleich nach der hohen Bestätigung eine Vertrags-Urkunde auf den klassenmäßigen Stempel, welchen der Ersteher zu vergüten hat, ausgefertigt werden.

11ten. Wer nicht persönlich, sondern durch einen Abgeordneten licitirt, muß denselben

mit einer legalen Vollmacht versehen, indem ein Stellvertreter nur über Vorweisung einer solchen Urkunde zugelassen werden wird.

Worm K. K. Oberbergamte Idria am 2. April. 1818.

### Verlassenschaftsmeldungen. (1)

Vor dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg haben alle jene, die auf die Nachlassenschaften nachgenannter Verstorbenen, als:

- a) Des Paul Petritsch von Kaschka, Pfarre St. Kanzian bei Auersperg.
  - b) Des Franz Brodnig von Podgora
  - c) Des Martin Schweiderschütz zu Zeska
  - d) Des Feiny Bosianischitsch zu Videm
- ) Pfarre Suttensfeld.

aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu genannten Verlässen etwas schulden, am 18. April l. J. und zwar von 9—12 Uhr (jenz des Paul Petritsch) Nachmittags von 3 bis 6 Uhr (aber der nachgewandten drei Verstorbenen), um so gewisser in dieser Amtskanzlei zu erscheinen, und Erstere ihre Ansprüche rechtswäßig darzutun, Letztere aber ihre Rückstände sicher zu stellen, als im Widrigen in Bezug auf Erstere besagte Verlässe ohne weiters abgehandelt, den sich legitimirenden Erben eingewortet, gegen Letztere aber im Wege Rechtsens sürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 17. März 1818.

### Feilbietungs-Edikt.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Krupp, wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Franz Bipaus, als bestellten Vormunds der Lukas Truden'schen Pupillen in Mödling, in die gerichtliche Versteigerung, der, in die Verlassenschaft gehörigen Realitäten, als:

1. Ein Wohnhaus in Mödling, gerichtlich abgeschätzt um 220 fl.;
2. ein Acker Pod Sternzam, ein derto sammt dabei befindlichen Weingarten u male Leshze, ein Gemeinacker pod Shufhizo abgeschätzt um 170 fl.;
3. ein Weingarten pod Sternzam abgeschätzt um 25. fl.;
4. ein Fahrmaschlag u Pülle, abgeschätzt um 50 fl.;
5. ein Ochsepp in Beitschitsch abgeschätzt um 15 fl., und
6. ein Maderhof in Sternz, im bauwürdigen Zustande, geschätzt br. 50 fl. gewilliget,

und zur Versteigerung dieser Realitäten, die Tagsetzung auf den 9. März, 9. April, und 9. Mai 1818 festgesetzt worden, wozu die Kauflustigen jedermahl frühe um 9 Uhr in Mödling zu erscheinen haben, und die Bedingungen in dieser Amtskanzlei einsehen können.

Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 26. Februar 1818.

NB. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

### Nachricht (1)

Bei der Religionsfonds Herrschaft Rupertshof erliegen

183	Morgen	29	11/5	Maß Weizen	a 2 fl. 47 kr. pr. Morgen
2	"	12	12/5	" Korn	a 2 fl. 27 kr. "
42	"	1	9/5	" Hirs	a 2 fl. 14 kr. "

zum Verkaufe, wobei erinnert wird, daß die genannten Getreidgattungen in größeren oder kleineren Quantitäten und nur gegen so gleichbarer Veraklung verakfolgt werden, und daß die angezeigten Preise bloß für die künftliche Hindangabe während dem Monate April l. J. festgesetzt sind.

Verwaltungsamt Rupertshof am 2. April 1818.

## V o r l a d u n g s = E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsitz wird hiermit auf Anlangen der Wittwe Marina Ambroschisch bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß ihres verstorbenen Mannes Jakob Ambroschisch vulgo per Pototschan in Sajowiz, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 22. April d. J. bestimmten Tagessagung so gewiß anzumelden und rechtsphältig darzutun haben, als im widrigen der Verlaß abgehandelt, und dem betreffenden Eiben eingeantwortet werden wird.

Bezirksgericht Reitsitz am 21. März 1818.

## F e i l b i e t h u n g s = E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jakob und der Lena Wittich von Wässern wegen ihnen und dem Mathias Michitsch von Wässern gebührigen beweglichen Vermögens, und seiner in Wässern nach dem Tode seines Vaters Paul erhaltenen 1/2 Hufen sammt An- und Zugehör im Wege der Exekution geilliget worden.

Da nun hierzu die Feilbietungs-Tagessagung auf den 27. April d. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte Wässern mit dem Befehle bestimmt wurde, daß alles Innes, so bei dieser Tagessagung um den Schätzungswert an Mann nicht gebracht werden wird, von Bittstellern um den Schätzungswert eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reitsitz den 21. März 1818.

## V o r l a d u n g s = E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsitz werden hiermit alle Gläubiger, die an die Verlassenschaft des sel. Miha Wetiza von Raune, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, aufgefordert, daß sie den 6. Mai d. J. um 9 Uhr früh vor diesem Bezirksgerichte erscheinen, und ihre Forderungen gesetzmäßig darthun sollen, wie im widrigen Falle die Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt und den angemeldeten Gläubiger eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reitsitz am 21. März 1818.

## F e i l b i e t h u n g s = E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andre Konichin von Jurjowiz und Georg Stunz von Friesach wegen ihnen schuldigen 124 fl. 21 kr. C. M. in die Feilbietung der dem Michael Puzel von Jurjowiz gehörigen, im Dorfe Jurjowiz liegenden, und der Herrschaft Reitsitz sub Urb. Koll. 552 zinsbaren halben Kaufrechtshube im Wege der Exekution geilliget worden.

Da nun hierzu drei Termine, und zwar der erste auf den 27. April, der zweite auf den 30. Mai, und der dritte auf den 27. Juni d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Jurjowiz mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn gedachte 1/2 Kaufrechtshube weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagessagung an Mann um den Schätzungswert pr. 600 fl. gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Tagessagung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde.

Da gegenwärtig dieser Michael Puzel abwesend, und unwissend, wo er sich befindet, so ist ihm Herr Franz Gatteter als Curator ad actum aufgestellt worden, dessen er Michael Puzel zu seiner ferneren Verhandlungswissenschaft hiermit auch erinnert wird.

Alle Kauflustige aber sind am obbestimmten Tage zur gewöhnlichen Stunde im Orte Jurjowiz zu erscheinen hiermit vorgeladen.

Bezirksgericht Reitsitz am 27. März 1818.

### Feilbietung d. Eblt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reinsitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte über Ansuchen des Anton Sakraischeg und Mathias Krauschoig von Gorra in ihrer Exekutionssache gegen den Thomas Andolscheg von Gorra, wegen Schuldigen 128 fl. R. R. in die exekutive Feilbietung der gerichtl. geschätzten gegenwärtigen zu Gorra sub Urb. Foll. 1092 liegenden, der Herrschaft Reinsitz dienstbaren 1/81 Kaufrechtshube sammt den dazu gehörigen Gerächten gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, als der erste auf den 11. April, der 2te auf den 9. Mai, und der dritte auf den 8. Juni d. J. allezeit um 10 Uhr Vormittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Orte der Realitäten, nämlich in Gorra mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten wider bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert pr. 350 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben veräußert werden würden.

Bezirksgericht Reinsitz am 6. März 1818.

### Nachricht. (3)

Der Untenbenannte bringt zur Kenntniß, daß er noch fortwährend alle Arten von öffentlichen Obligazionen gegen gleich baare Bezahlung einkauft, und sich durch den etwas gestiegenen Werth derselben auch im Stande gesetzt findet, in gleichem Verhältniß anständige Anbothe dafür machen zu können. Wer demnach von derlei Effekten etwas zu veräußern gesonnen wäre, beliebe sich im von Andreolischen Hause auf dem Rantg No. 191. im ersten Stockwerke links zu den gewöhnlichen Arbeitsstunden anzumelden, oder sich von auswärts direkte an meine Adresse in Briefen zu verwenden.

Jgn. v. Wallensberg.

### Feilbietung d. Eblt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Eqa bei Podpelsch wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Lukas Tscheschen von Lutowitz, wider Mathias Zirrer, insdemein Coneslia von Ternaua, Piöre Kraper, wegen Schuldigen 75 fl. 20 kr. 25 c. sammt 5 Ojo Zinsen und Rechtskosten, in die exekutive Feilbietung der dem Schulener Mathias Zirrer gehörigen, dem hochwürdigem k. k. Domkapitel zu Laibach Reint. No. 106. dienstbare halbe Kaufrechtshube im Dorfe Ternaua, auf 1214 fl. 20 kr. geschätzt sammt Zugehör gewilliget worden. Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten den 2. Mai, für den zweiten den 1. Juni, und für den dritten den 1. Juli d. J. jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Ternaua mit dem festgesetzt hat, daß, wenn bei der ersten oder zweiten Feilbietung diese Realität um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der 3ten Feilbietung auch unter demselben hindanngegeben werden würde; so werden alle Kaufkustgen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei können eingesehen werden.

Bezirksgericht Eqa ob Podpelsch am 31. März 1818.

### Geld zu verleihen. (3)

Zwei Kapitalien, das eine mit 1000 fl., das andere mit 500 fl. können gegen Pappillar-Sicherheit täglich verliehen werden. Liebhaber belieben sich bei Hrn. Dr. Pfeifferer zu Laibach am Ploke No. 278. zu melden. Laibach am 1. April 1818.

### Licitations = Anzeige. (3)

Den 14. April 1818 und an den darauf folgenden Tagen jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags werden im Hause No. 209. in der Herrngasse im 2ten Stock rückwärts die zum Verlasse der Frau Josepha v. Coppini gebornen v. Fremont gehörigen Fahrnisse, als: Prediosen, eine goldene Sackuhr, etwas Silber, Frauenkleidung, Wäsche, Bettgewand, ein Schublackaffen von Kirschholz, ein großer Reiskoffer, und ein alter Sopha mit Polstern gegen sogleich baare Bezahlung versteigerungsweise hindanngegeben, wozu Kauflustige anmit höflich eingeladen werden.

### Feilbietungs = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Senofetsch in Innerkrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Margareth Klossenau, mittels ihren Rechtsfreund Herrn Dr. Ruß in Laibach, in die exekutive Feilbietung der, dem sel. Joseph Frank in Landoll gehörigen, der Freisassen = Administration unterstehenden Realitäten, bestehend aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann Grundstücken, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 2696 fl., wegen schuldigen 218 fl. 41 kr. Zinsen und Ankossen, gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar der erste auf den 25. April, der zweite auf den 30. Mai, und der dritte auf den 24. Juni d. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in loco Landoll mit dem Beisatze bestimmt worden sind, daß, wenn gedachte Realitäten, weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden wird; so werden alle Konflustigen, welche die Bedingungen täglich in dieser Amtskanzlei einsehen können, hiemit vorgeladen.

Bez. Gericht Herrschaft Senofetsch den 26. März 1818.

### Vorladung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrun zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 28. November v. J. zu Madgoritz Haus = No. 6 verstorbenen Grundbesizers Lukas Schelscheg aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 9. Mai l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagung so gewiß anzumelden, und sohin rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiteres abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 12. März 1818.

### Verpachtung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrun zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Matheus Lenartitsch, Vormund der in Georg Oblastischen Kinder, in die gerichtl. stückweise Verpachtung der zu dem väterlich Georg Oblastischen Verlasse gehörigen, im Dorfe Innergoritz mit der Behausung sub Cons. No. 2. gelegenen halben Kaufrechtshube gewilliget, und die dießfällige Verpachtungstagung auf den 13. April l. J. Vormittags um 9 Uhr zu Innergoritz im Hause No. 2. bestimmt worden, wozu alle Pachtlustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können. Laibach den 21. März 1818.

### Vorladung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrun zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 29. Jänner l. J. zu Oberkafel S. No. 31 verstorbenen Grundbesizers Thomas Dömel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 22. April l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagung so gewiß anzumelden, und rechtlich

mässig darzutun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 14. März 1818.

### Verlaßung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrsch. Kaltenbrun und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 29. November 1817 zu Bresowitz H. Nro. 12. verstorbenen Halbhublers Gregor Sever, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 22. April 1. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei bestimmten Tagung so gewiß anzumelden, und rechtsgeleitend darzutun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 16. März 1818.

### Feilbietung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg, Laibacher Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Rechtssache des Simon Falken, als Vormund der Baptista und Barbara Zainerischen Pupillen zu Laibach, gegen Jakob Sajoviz in Radomle wegen schuldigen 307 fl. 20 kr. sammt Zinter, und Untkosten die Feilbietung der gegnerischen in der hierortigen Untergemeinde Radomle, Pfarre Stein gelegenen, der Staatsherrschaft Michelsstätten sub Rect. Nro. 577. dienstbaren, mit Pfandrecht belegten, und auf 795 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube sammt Zugehör im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben der 20. April, 20. Mai und 20. Juni 1818, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der gedachten Realität mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß, wenn dieselbe bei einer dieser Versteigerungen um den Schätzungswert oder darüber nicht sollte an Mann gebracht werden können, solche bei der dritten und letzten auch unter dem Schätzungswert käuflich hindanngegeben werden wird. Hierzu sind die Kaufsliebhaber überhaupt, insonderheit aber die hierauf intabulirten Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen hier täglich eingesehen werden können.

Bez. Gericht Kreutberg am 14. März 1818.

### Feilbietung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg, in Laibacher Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Schurby, Inhaber des Gutes Lichtenegg, als gerichtlich aufgestellten Verlaß-Curator, nach Math. Seussweg sel. gegen Alex und Lucia Kree, wegen zum gedachten Verlasse im Rechtswege behaupteten 450 fl. nebst seit 1. Jänner 1816 rückständigen 5 pgen. Zinter, und Untkosten in die öffentliche Feilbietung der, diesem letztern eicatsbümlichen sub Rectif. Nro. 78. der Herrschaft Egg ob Podpetich dienstbaren, im Bezirke Kreutberg, der Pfarre und Untergemeinde Zauchen gelegenen kaufrechtshuben, auf 800 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt Zugehör im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben der 28. Februar, 30. März, dann 4. Mai 1. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der gedachten Realität mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß, wenn dieselbe bei einer dieser versteigerungsweisen Feilbietungsversammlungen um den Schätzungswert oder darüber nicht sollte an Mann gebracht werden können, solche bei der letzten auch unter dem Schätzungswert käuflich hindanngegeben werden wird. Hierzu sind die Kaufsliebhaber, so wie insonderheit die hierauf intabulirten Gläubiger zur gehörigen Erscheinung anmit öffentlich vorgeladen, und können die diesfälligen Bedingungen in dieser Amtskanzlei täglich einsehen.

Bezirksgericht Kreutberg am 24. Jänner 1818.

**Anmerkung.** Nachdem auch bei der zweiten Versteigerung kein Rath gemacht worden, wird daher zur dritten und letzten auf den 4. Mai bestimmten geschritten werden.

**B e k a n n t m a c h u n g. (2)**

Vom dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht, um das Vermögen des am 10. Sept. 1817. ohne Testament verstorbenen Georg Stephin, gewesenen Besitzers einer halben Kaufrechtshube in der hierortigen Gemeinde Peteline, erheben, und seinen Verlaß abhandeln zu können, werden hiemit nicht nur diejenigen, welche auf solchen einen Anspruch zu stellen verneinen, sondern auch jene, welche dahin schulden, angewiesen, ihre Forderungen so gewiß bei der auf den 20. d. M. April. Vormittag 9 Uhr in hierortigen Gerichtsstanzley anberaumten Liquidirungstragsitzung anzumelden und geltend zu machen, die Schulden aber getreu anzugeben, als widrigenß ohne Rücksicht auf die erstere der Verlaß abgehandelt, gegen letzere aber zwangsmässig eingeschritten werden wird. Kreutberg am 1. April. 1818.

**C o n v o c a t i o n s - E d i k t. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 13. December 1813 ab intestato verstorbenen Lorenz Altsch, Pfalslaibacher Viertelhühlers zu Hrieb, aus welchem in der für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen verneinen, den 27. April d. J. Vormittags um 9 Uhr so gewiß zu erscheinen, und selben anzumelden, widrigenß der Verlaß abgehandelt, und den erklärten Erben ohne weiteres eingeweiht werden wird. Freudenthal den 14. März. 1818.

**Laibacher Marktpreise vom 8. April 1818.**

Getreidpreis				Brod- und Fleischtaxe				
Ein. Wienermessen	Ideen d. d. d. d. d. d.			Für den Monat April 1818.	Maß wagen			Kreuzer
	Preis				p.   l.   d.			
	1.   r.	1/2   r.	1/4   r.					
Wagen	4 50	4 20	3 2	1 Hundjemet	5	114	1	
Kulenz	2 36	2 18	—	1 ord. detto	6	214	1	
Korn	3 —	2 50	2 10	1 Laib Weizenbrod.	1 23	3 —	8	
Bersten	—	—	—	1 do. Schorszenartig	2 20	3 —	8	
Hirs	2 40	2 21	—	1 detto detto	3 31	—	12	
Haiden	2 36	2 20	2 —	1 Bund Rindfleisch.	—	—	7	
Haber	—	1 0	—	1 eine Maß gutes Bier	—	—	6	

**Gold- und Silber-Einlösungpreise bei dem k. k. Einlösungs-Amte zu Laibach.**

Inn- und ausländisches Broch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten, die Mark fein	362 fl. — fr.
Inn- und ausländisches Broch- und Pagament, dann ausländisches Stangen Silber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Mark fein	
Inn- Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 fr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschlägig 12 Loth fein	23 = 32 =
— — unter 12 Loth, einschlägig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschlägig 8 Loth fein	20 = 24 =
— — unter 8 Loth fein	23 = 23 =